

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.438.972

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11309/J-NR/2022

Wien, am 12. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Stöger, Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Juni 2022 unter der Nr. **11309/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Thema „Zugang zu Archiven der Zivil und Strafgerichte“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

- 1. *Haben forschende Menschen, die nicht an einer Universität beschäftigt sind, Zugang zu Archiven der Zivil und Strafgerichte?*
- 2. *Durch welche Rechtsvorschriften kann der Zugang von Forscherinnen und Forschern eingeschränkt werden?*
- 3. *Welche Gründe liegen vor, Forschungen zu „Politisches Agieren und Reagieren unter autoritären Machtstrukturen in Gallneukirchen und Umgebung 1934 -1945“ durch Mitglieder des Mauthausenkomitees Gallneukirchen zu erschweren und bürokratische Hürden aufzubauen?*
- 4. *Werden Sie sicherstellen, dass interessierte nichtuniversitäre Forscherinnen und Forscher Zugang zu Archivgut der Zivil- und Strafgerichte erhalten?*
- 5. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Anfrage hat die Zugangsmöglichkeit nicht verfahrensbeteiligter Personen zu (bei Gericht archivierten) Gerichtsakten zum Gegenstand.

Das Recht auf Akteneinsicht (zu wissenschaftlichen Zwecken) in Gerichtsakten, die nicht dem Bundesarchivgesetz unterliegen, richtet sich ausschließlich und abschließend nach § 77 Abs. 2 StPO bzw. § 219 Abs. 4 ZPO.

Diese Rechtsgrundlagen lauten:

#### § 77 Abs 2 StPO

*Zum Zweck einer nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke, statistische Zwecke oder vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen können die Staatsanwaltschaften, die Leiter der Gerichte und das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz auf Ersuchen der Leiter anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen die Übermittlung personenbezogener Daten durch Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten eines Verfahrens und Herstellung von Abschriften (Ablichtungen) bewilligen, soweit*

1. *eine Pseudonymisierung personenbezogener Daten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist und*
2. *das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen (§ 1 Abs. 1 DSG) erheblich überwiegt.*

...

#### § 219 Abs. 4 ZPO

*Zum Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung für die Statistik, für wissenschaftliche Arbeiten oder für vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen können das Bundesministerium für Justiz und die Vorsteher der Gerichte auf Ersuchen des Leiters einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung die Einsicht in Akten, die Herstellung von Abschriften (Ablichtungen) und die Übermittlung von Daten aus solchen bewilligen. Die so erlangten Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.*

Im Übrigen wird auf die rezente Beantwortung der Anfrage Nr. 10179/J-NR/2022 „Zugang zu Archivdaten für historische Aufarbeitung von Verbrechen“, wo unter anderem auch auf die aktuellen Bestrebungen für eine legistische Lösung hingewiesen wird, um den Zugang zu historisch bedeutsamen Akten zu verbessern, verwiesen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

